



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 28. Januar 2010

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Dr. Christophe Sarasin, Dr. Markus Stadlin, und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2007 (Fahrkostenabzug, Verpflegungskostenabzug, § 27 lit. a und lit. b StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, deklarierte in der Steuererklärung 2007 für die kantonalen Steuern unter Ziffer 501 Fahrkosten in Höhe von CHF 18'018.00 sowie unter Ziffer 504 Verpflegungskosten von CHF 1'600.00. Die Steuerverwaltung akzeptierte die geltend gemachten Abzüge nicht, da dem Rekurrent gemäss Spesenreglement Fahrkosten- und Verpflegungspesen vom Arbeitgeber vergütet werden. In der Folge hat die Steuerverwaltung mit Veranlagungsverfügung vom 27. November 2008 das steuerbare Einkommen des Rekurrenten für die kantonalen Steuern 2007 auf CHF 56'800.00 festgesetzt.
- B. Mit Eingabe vom 3. Dezember 2008 erhob der Rekurrent Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung vom 27. November 2007. Er beantragte, es seien die Fahrkosten in Höhe von CHF 18'018.00 zum Abzug zuzulassen, weil er im Jahr 2007 nicht in B (BL), sondern in C (AG) gearbeitet habe. Aus dem Arbeitsvertrag sei ersichtlich, dass der Arbeitsort dem Einsatzort entspreche. Ebenso sei der Pauschalabzug in Höhe von CHF 1'600.00 für die auswärtige Verpflegung zuzulassen, da sie nicht vom Arbeitgeber vergütet worden sei. Mit Eingabe vom 10. März 2009 reichte der Rekurrent die Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Arbeitsort im Jahr 2007 C war, bei der Steuerverwaltung ein.

Mit Einspracheentscheid vom 20. März 2009 wies die Steuerverwaltung die geltend gemachten Abzüge betreffend Fahrkosten und Verpflegung mit der Begründung ab, dass gemäss Spesenreglement diese Spesen vom Arbeitgeber vergütet werden. Der Rekurrent habe zwar den Beweis für den Arbeitsort durch Einreichung der Bestätigung des Arbeitgebers erbracht. Doch liess die Steuerverwaltung mangels Nachweises der Nichtvergütung der Fahrkosten und Verpflegung durch den Arbeitgeber die Abzüge nicht zu.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 4. April 2009. Mit dem Rekurs hat der Rekurrent eine Bescheinigung des Arbeitgebers vom 2. April 2009 eingereicht, wonach dieser weder die Fahrkosten noch die Kosten für die auswärtige Verpflegung übernommen hat. Der Rekurrent beantragt, die nicht gewährten Abzüge seien noch einmal anhand der neu eingereichten Unterlagen sorgfältig zu prüfen.

In ihrer Vernehmlassung vom 11. Juni 2009 beantragt die Steuerverwaltung, den Rekurs unter Kostenfolge teilweise gutzuheissen. Es sei ein Abzug für Fahrkosten

von CHF 10'601.00 sowie ein Verpflegungsmehrkostenabzug von CHF 1'600.00 zuzulassen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. März 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 4. April 2009 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. März 2009 aufzuheben und die in der Steuererklärung geltend gemachten Fahrkosten in Höhe von CHF 18'018.00 und Verpflegungsmehrkosten von CHF 1'600.00 vollumfänglich zum Abzug zuzulassen.

b) Zu prüfen ist, ob Fahrkosten in Höhe von CHF 18'018.00 zum Abzug zugelassen werden können sowie die Höhe der zum Abzug zuzulassenden Verpflegungsmehrkosten.
3. a) Laut § 27 Abs. 1 StG werden als Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (lit. a), die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit (lit. b), die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten (lit. c) und die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten (lit. d) abgezogen.

b) Als steuerlich abziehbare Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten nach § 19 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom

14. November 2000 (Steuerverordnung, StV) Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen. Nach § 19 Abs. 6 StV sind Art, Ursache und Höhe der geltend gemachten Aufwendungen von der steuerpflichtigen Person mittels geeigneter Belege nachzuweisen. Demnach ist die steuerpflichtige Person beweispflichtig für alle Tatsachen, die ihre Steuerpflicht aufheben oder vermindern. Wird kein entsprechender Beweis erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, Erw. 2.3., publ. In BStPra 6/2007 513ff.).

c) Nach § 20 StV sind Spesenvergütungen des Arbeitgebers, die ihrer Höhe nach tatsächlich angefallene berufliche Auslagen entschädigen, nicht steuerbar (Abs. 1). Als Spesenvergütungen bezeichnete Entschädigungen des Arbeitgebers sind im Umfang, in dem sie die tatsächlich angefallenen beruflichen Auslagen der steuerpflichtigen Person übersteigen und der Deckung privater Lebensunterhaltskosten für Verpflegung, Auto, Bekleidung usw. dienen, als steuerbares Einkommen aufzurechnen (Abs. 2).

d) Laut dem seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr in Kraft stehenden, jedoch für die vorliegend zu beurteilende Steuerperiode noch anwendbaren § 21 Abs. 1 StV können anstelle der nachzuweisenden effektiven Berufskosten folgende Pauschalbeträge abgezogen werden: Eine Pauschale von CHF 600.00 für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (lit. a), eine Pauschale für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung, die den Pauschalansätzen der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer entspricht (lit. b) sowie für die übrigen Berufskosten eine Pauschale von CHF 900.00 (lit. c).

e) Gemäss § 22 StV sind die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte abziehbar (Abs. 1). Bei Benützung eines privaten Fahrzeugs sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden (Abs. 2). Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Pauschalansätzen der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) abgezogen werden (Abs. 3). Die Pauschalansätze sind im Anhang 1 der Berufskostenverordnung festgehalten und betragen im Jahre 2007 CHF 0.65/Kilometer. Gemäss Art. 5 Abs. 4 der Berufskostenverordnung kann allerdings die Steuerbehörde eine Abstufung der Fahrkostenpauschalen

im Verhältnis zur Fahrleistung vorsehen. Massgebend für die Abstufung der Fahrkostenpauschale ist die von der ESTV herausgegebene Tabelle betreffend Autobetriebskosten.

f) Nach § 23 Abs. 1 lit. a StV sind die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung abziehbar, wenn die steuerpflichtige Person wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann. Gemäss § 23 Abs. 2 StV entspricht der Abzug den Pauschalansätzen gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer vom 13. Februar 1993 (Berufskostenverordnung). Diese beliefen sich für die vorliegend zu beurteilende Steuerperiode 2007 mit Mahlzeitenverbilligung auf CHF 7.50 pro Arbeitstag (maximaler Abzug pro Jahr CHF 1'600.00) und ohne Mahlzeitenverbilligung auf CHF 15.00 pro Arbeitstag (maximaler Abzug pro Jahr CHF 3'200.00). Ein höherer Abzug ist ausgeschlossen (vgl. Art. 3 Berufskostenverordnung und dazugehörigen Anhang).

4. a) Der Rekurrent beantragt, die Fahrkosten und die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung zum Abzug zuzulassen. Bis zum Einreichen der Rekursbegründung ist die Steuerverwaltung zu Recht davon ausgegangen, dass der Arbeitgeber sowohl die Kosten für den Arbeitsweg Basel – C als auch die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung getragen hat. So hält Ziffer 2.4 des Spesenreglements des Arbeitgebers des Rekurrenten fest, dass als Fahrkosten die nachgewiesenen Fahrten zwischen dem vertraglichen Arbeitsort (B) und dem Reiseziel (C) vergütet werden. Ziffer 3.1 des Spesenreglements hält weiter fest, dass Mitarbeitende, die gezwungen sind, sich ausserhalb ihres Arbeitsplatzes zu verpflegen, Anspruch auf Vergütung der effektiven Kosten haben. Erst mit der Rekursbegründung hat der Rekurrent Bescheinigungen des Arbeitgebers eingereicht, wonach dieser weder die Fahrkosten noch die Kosten für auswärtige Verpflegung übernommen hat.

b) Hinsichtlich der geltend gemachten Fahrkosten im Umfang von CHF 18'018.00 reichte der Rekurrent eine Bestätigung des Arbeitgebers vom 9. Februar 2009 ein. Aus dieser geht hervor, dass der Arbeitsort im Jahr 2007 nicht B (BL) war, sondern C (AG). In der Vernehmlassung der Steuerverwaltung vom 11. Juni 2009 wurden die Fahrkosten zum Abzug zugelassen, jedoch nicht in dem vom Rekurrent beantragten Umfang. Der Rekurrent geht bei der Berechnung von einem Ansatz von CHF 0.65/km aus. Mit Hinweis auf die Wegleitung zur Steuererklärung 2007 für natürliche Personen, macht die Steuerverwaltung darauf aufmerksam, dass nicht generell ein Abzug von CHF 0.65 sondern ein Abzug von bis zu CHF 0.65 zu gewäh-

ren ist. Für den Umfang der Abweichung nach unten wird in der Praxis auf die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Tabellen betreffend Autobetriebskosten abgestellt. Aus den vom Rekurrent eingereichten Rechnungen der D AG vom 7. Juli 2007 bzw. 14. Februar 2008 ist ersichtlich, dass der Rekurrent im Jahre 2007 insgesamt 40'709 km zurückgelegt hat. Die Rechnung vom 7. Juli 2007 weist einen Kilometerstand von 165'327 aus; die Rechnung vom 14. Februar 2008 weist einen Kilometerstand von 189'074 aus. Für 7 Monate ergibt dies eine Fahrleistung von 23'747 km, auf ein Jahr umgerechnet ergibt dies eine Gesamtfahrleistung von 40'709 km. Der Ansatz gemäss Tabelle der Eidgenössischen Steuerverwaltung für bis 40'000 gefahrene Kilometer/Jahr beträgt CHF 0.361/Kilometer. Die Strecke zwischen Basel und C beträgt 63 km. Dementsprechend hat der Rekurrent pro Tag 126 km zurückgelegt. Im Jahr sind es 27'720 km (126 km x 220 Tage). Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung einen Abzug in Höhe von CHF 10'601.00 zuzulassen. Bei dieser Berechnung ist es zu einem Rechnungsfehler gekommen. Die Berechnung des Abzugs ergibt aber CHF 10'006.95, weshalb ein Betrag von CHF 10'006.95 in Abzug zu bringen ist. Hinsichtlich des Fahrkostenabzugs kommt es folglich zu einer teilweisen Guttheissung.

c) Bezüglich der Verpflegungsmehrkosten ist gemäss Vernehmlassung der Steuerverwaltung vom 11. Juni 2009 ein Abzug von CHF 1'600.00 gemäss Deklaration (Verpflegung mit Verbilligung) zu gewähren. Gemäss lit. G des Lohnausweises hat der Arbeitgeber, da kein Kreuz angebracht ist, keine Mahlzeitenverbilligungen gewährt. Somit ist der volle Abzug von CHF 3'200.00 zuzulassen. Der Rekurs ist in diesem Punkt gutzuheissen und ein Verpflegungsabzug von CHF 3'200.00 zu gewähren.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Rekurrent CHF 10'006.95 für die Fahrkosten sowie CHF 3'200.00 für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung zum Abzug zugelassen werden können. Der Rekurs ist somit teilweise gutzuheissen.
6. Der Rekurrent dringt teilweise durch. Jedoch sind keine Gründe ersichtlich, weshalb der Rekurrent die im Rekursverfahren nachgereichte Bestätigung vom 2. April 2009 nicht schon bereits im Einspracheverfahren hat beschaffen und einreichen können. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, im vorliegenden Fall dem Rekurrenten eine Spruchgebühr von CHF 600.00 aufzuerlegen.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.